

Grundschule Garmisch-Partenkirchen an der Burgstraße



Grundschule Garmisch-Partenkirchen an der Burgstraße
Burgstr. 9, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Burgstraße 9
82467 Garmisch-Partenkirchen

Schulleitung:
Eva Rosenberger, Rin
Andrea Göhring-Zäuner, KRin

Sekretariat:
Katrin Strobel
Telefon: 08821 /910 3930
Telefax: 08821 /910 3939

Garmisch-Partenkirchen, 09. Februar 2022

Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte
sehr geehrter



Ihre _____ wird mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 schulpflichtig und wir freuen uns sehr darauf, sie im September an unserer Schule begrüßen zu dürfen.

Aufgrund der Omicron- Situation entfällt leider der Elternabend zur Information für die Schuleinschreibung. Sie finden aber alle wichtigen Informationen hierzu auf unserer Homepage: www.grundschule-garmisch.de

Im Rahmen unserer diesjährigen Schuleinschreibung müssen wir leider coronabedingt weitgehend auf persönliche Kontakte verzichten, daher entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Schulspiel gemäß §2 Abs. 3 GrSO.

Die **Schulanmeldung** erfolgt nur durch einen Erziehungsberechtigten - ohne Kind - und findet am **Dienstag, den 15.03.2022** zwischen 11.30 - 13.00 Uhr und zwischen 14:30 und 17:00 Uhr in dem Schulhaus an der Burgstraße statt. Ihren persönlichen Termin finden Sie am Ende des Briefes. Falls Sie zu diesem Termin verhindert sein sollten, ersuchen Sie unter buero@grundschule-garmisch.de ein anderes Zeitfenster.

Bitte beachten Sie: Auch wenn ein Umzug bis zum Schulanfang geplant ist, müssen Sie Ihr Kind an der Schule anmelden, in deren Sprengel Sie am 15.03.2022 wohnen.

Am Anmeldetag bitten wir Sie eine FFP 2 Maske zu tragen und die 3 G Regel zu beachten.

Zur Anmeldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, evtl. Sorgerechtsbeschluss
- Impfpass
- Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der U9
- Ausländische Schüler: Aufenthaltsgenehmigung
- Aussiedlerschüler: Aufnahmebescheid oder Registrierungsschein

Damit wir eine zügige Durchführung der Schuleinschreibung gewährleisten können, bitte ich Sie im Vorfeld, uns die beiden gelben beiliegenden Formulare vollständig ausgefüllt bis zum 11.02.2022 über den Briefkasten der Burgstraße 9 zukommen zu lassen.

Um eine persönliche Feststellung der Schulfähigkeit Ihres Kindes zu erhalten, würden wir mit den Erzieherinnen in Kontakt treten. Für dieses **Gespräch** benötigen wir Ihr **schriftliches Einverständnis**, welches Sie bitte formlos dem Kindergarten abgeben.

Sollten bezüglich der Schulfähigkeit noch weitere Überprüfungen notwendig sein, werden wir Sie in einem gesonderten Schreiben darüber informieren und zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Für Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden gilt der sog. **Einschulungskorridor** (§2 Abs.4 GrSo) unverändert. Das diesjährige Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors ist der **11.04.2022**.

In allen Fällen stehen wir Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung. Zur Vereinbarung eines Termins können Sie unseren Beratungslehrer jederzeit über alexander.falk@schulberatung.gsms-ob.de kontaktieren.

Abschließend eine wichtige Information, die den Eltern sehr bedeutsam ist:

In welches Schulhaus Ihr Kind im September kommt, wird erst bekannt gegeben, wenn die tatsächlichen Klassenstärken feststehen, meist erfolgt die vermutliche Zuweisung Mitte Juli. Bei der Einteilung schauen wir natürlich immer auf kurze sowie sichere Schulwege und versuchen, Wünsche der Eltern zu berücksichtigen. Der laufende Prozess der Klassenbildung ist letztlich jedoch erst am 1. Schultag abgeschlossen.



Burgmühle



Kranenhausstraße



Ihr Termin zur Schulanmeldung ist am 15.03.2022 um _____ Uhr

in der Burgstraße.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Rosenberger, Rin

Informationen zum Einschulungskorridor

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
wir möchten Sie über das Verfahren zur Schulanmeldung informieren:

1. Alle Kinder, die bis zum 30. September 6 Jahre alt sind, müssen zum Schulanmeldetermin angemeldet werden.

Zur Anmeldung sollte mindestens ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind in die Schule kommen.
Der Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung sollte mitgebracht werden bzw. muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn vorgelegt werden.
Das gilt für alle Kinder, auch Kinder im Einschulungskorridor!

2. Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 6 Jahre alt werden, gilt darüber hinaus Folgendes:

Das Kind wird nicht automatisch schulpflichtig, sondern **Sie können sich von der Schule beraten lassen**, ob Sie Ihr Kind **im kommenden Schuljahr oder erst ein Schuljahr später** einschulen lassen möchten.

Sie können nach der Beratung (auch Kindergärten, Frühförderstellen u. Ä. können Sie beraten) und einer Empfehlung der Schule **frei entscheiden**, ob Ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder zum darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig werden soll.

Ihre Entscheidung muss bis spätestens **10. April*** in schriftlicher Form der Schule vorliegen.
Liegt der Schule bis zum 10. April* keine Entscheidung schriftlich vor, wird das Kind schulpflichtig.
Vordrucke für Ihre Entscheidung liegen diesem Schreiben bei oder können bei der Schule abgeholt werden.

3. Zurückstellung

Kinder, die noch nicht erfolgreich am Unterricht teilnehmen können, können für 1 Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt werden.

Ein Kind kann – auch wenn es bereits schulpflichtig geworden ist und das erste Schuljahr begonnen hat, nämlich bis zum 30. November – für 1 Jahr durch einen Bescheid der Schule vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn sich herausstellt, dass das für die Entwicklung des Kindes die beste Lösung ist. Die Entscheidung liegt hier jedoch bei der Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

* Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.